

ANMELDUNG ZUR TEILNAHME AM HISTORISCHEN FESTUMZUG ZUM JUBILÄUM 1.250 JAHRE GOTHA AM 25. OKTOBER 2025 UM 12:50 UHR

1. Kontaktdaten

AusrichterIn (Verein, Institution...)	
AnsprechpartnerIn (Name, Vorname)	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
E-Mail	
Mobil	
Telefon	

2. Angabe zur Teilnahme am Festumzug

Name des Bildes	
Vorstellung zur Darstellung des Bildes	
Laufgruppe	<input type="checkbox"/> Laufgruppe <input type="checkbox"/> keine Laufgruppe
Fahrzeuge und Anzahl im Umzug	<input type="checkbox"/> PKW: <hr style="width: 50%; margin-left: 20px;"/> <input type="checkbox"/> PKW mit Anhänger:

	<input type="checkbox"/> LKW: <hr/> <input type="checkbox"/> Traktor: <hr/> <input type="checkbox"/> Festwagen inkl. Aufbauten, B/H/L: <hr/> <input type="checkbox"/> Kutsche: <hr/> <input type="checkbox"/> Kein Fahrzeug
Musik	<input type="checkbox"/> Spielmannszug <input type="checkbox"/> Musikgruppe <input type="checkbox"/> Musikanlage auf Fahrzeug <input type="checkbox"/> keine Musik
Anzahl Teilnehmende	
Moderationstext	

3. Fahrzeug-Sicherheitsbegleiter

Für die verschiedenen Fahrzeugarten ist die folgende Anzahl an Fahrzeug Sicherheitsbegleitern (Wagenengel) verpflichtend:

PKW: 1x Wagenengel pro Fahrzeugseite
 PKW mit Anhänger: 2x Wagenengel pro Fahrzeugseite
 LKW (Zugmaschine inkl. Anhänger): 1x Wagenengel pro Achse pro Fahrzeugseite
 Traktoren: 1x Wagenengel pro Achse pro Fahrzeugseite

4. Teilnahmebedingungen

1) Voraussetzung für die Teilnahme am Festumzug ist eine formale Anmeldung anhand eines Erfassungsbogens und einer rechtskräftigen Unterschrift bei der KulTourStadt Gotha GmbH

sowie eine unterschriebene Mitwirkungsvereinbarung. Mit Abgabe des Erfassungsbogens erklären die Teilnehmer, dass Sie die Teilnahmebedingungen gelesen haben und mit Ihrem Inhalt einverstanden sind.

2) Die Verantwortlichen stellen sicher, dass sich die genehmigten Fahrzeuge pünktlich am zugewiesenen Aufstellplatz, Stadthalle Gotha, befinden. Das Mitfahren/-gehen an einer anderen Position innerhalb der zugewiesenen Zugreihenfolge wird nicht geduldet. Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat die Pflicht, dass am Tage des Umzuges seine teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind. Die Fahrzeugführer müssen im Besitz einer für das Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein. Der Genuss von Alkohol ist den Fahrzeugführern und den Wagenengeln strikt untersagt. Die Teilnahme von Festwagen oder Fahrzeugen im Zug wird nur genehmigt, wenn alle gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3) **Während des Umzugs sind Fahrzeuge mit Sicherheitsbegleitern (Wagenengel) abzusichern.** Die Sicherheitsbegleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die für die Fahrzeugabsicherung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Ihre Aufgabe besteht darin, auf die Einhaltung des generellen Abstands von Zuschauern zum Wagen zu achten und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass keine Kinder unter die Räder des Wagens kommen, um beispielsweise Wurfmaterial aufzusammeln.

4) Pferde oder Pferdegespanne dürfen nur am Festumzug teilnehmen, soweit sie für eine derartige Teilnahme entsprechend geschult und versichert wurden und die Voraussetzungen zur sicheren Teilnahme ohne Gefährdung von Personen oder Sachen in der Lage sind. **Neben dem Fahrer der Kutsche muss sich zusätzlich ein Wagenengel befinden, welcher die Kutsche und die Pferde im Festumzug begleitet.**

5) Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr. Die Zugteilnehmer haben für den eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Eltern haften für ihre Kinder. Den Anweisungen des Veranstalters, der Polizei und der Brandsicherheitskräfte ist jederzeit Folge zu leisten. Bei Störungen jeglicher Art ist unverzüglich der Veranstalter zu verständigen. Dieser trifft die notwendigen Entscheidungen und gibt Anordnungen.

6) Alle Teilnehmer verhalten sich so, dass weder Besucher noch andere Teilnehmer zu Schaden kommen und alle Beteiligten ein sicheres und positives Erlebnis haben. In diesem Interesse sollte generell auf den Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln verzichtet werden. Das Mitführen gefährlicher Gegenstände ist generell nicht gestattet. Getränke in Behältern (Flaschen, Gläsern, Krügen Dosen usw.) dürfen nur durch persönliche Übergabe an Zuschauer gegeben werden.

7) Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist ebenso wie das Abfeuern von Feuerwerkskörpern untersagt. Ebenfalls verboten ist das Mitführen sämtlicher Feuerquellen, wie Holzöfen, Gasflaschen o.ä. Bei Schäden oder Verletzungen, die durch eine Zuwiderhandlung gegen diese Anweisung entstehen, haftet der jeweilige Verwender.

8) Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder aufhalten, sind nicht gestattet. Die Fahrzeugführer müssen sicherstellen, dass Sie bei einem Halt des Zuges ohne weitere Verzögerung wieder anfahren können.

9) Für Sachschäden sowie Verletzungen von Zuschauern, die infolge von unsachgemäßem Werfen und/oder der Verwendung von fremdartigem Wurfmaterial (alles außer karnevalstypisch verpackten Süßigkeiten) entstehen, haftet alleine die verursachende Person bzw. Teilnehmergruppe. Kartonagen von Wurfmaterial sind auf keinen Fall auf die Straße zu werfen, sondern ordnungsgemäß zu entsorgen.

10) Fotografen haben das uneingeschränkte Recht und die Erlaubnis des Veranstalters, Fotografien des Festumzuges sowie der Teilnehmer zu veröffentlichen, auszustellen oder anderweitig zu nutzen.

Wir nehmen die Bedingungen für die Teilnahme am Festumzug zur Kenntnis, akzeptieren diese und geben sie an alle Gruppenmitglieder weiter.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel